

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 20

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 6. November 2010

Nummer 20

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald vom 29.09.2010 | Seite 2 |
| 2. 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2010 | Seite 4 |
| 3. Errichtung einer rechtfähigen örtlichen kommunalen Stiftung des bürgerlichen Rechts | Seite 4 |
| 4. Satzung der Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 5 |
| 5. Steuerzahlungstermin 15. November 2010 | Seite 7 |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Lübbenau und Groß Klessow im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 7 |
| 7. Schifffahrtsrechtliche Anordnung Nr.: 2443 - 2010 - 23 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Beschränkung der Schifffahrt | Seite 8 |

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald vom 29.09.2010

Beschluss zum Antrag der Fraktion „Die Linke“ zu der Vorlage 75-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, dass Schreiben der Bürgermeister der Städte Calau, Vetschau/Spreewald und Lübbenau/Spreewald zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:
abgelehnt

Beschluss-Nummer: 75-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die vorliegende Resolution zur Unterstützung der Initiatoren der Volksinitiative für den Erhalt einer leistungs- und handlungsfähigen sowie wahrnehmbaren präsenten Polizei in allen Regionen des Landes Brandenburg.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 78-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt sich an der Internationalen Kampagne „Städte für das Leben - Städte gegen die Todesstrafe“ mit folgenden Initiativen zu beteiligen:

- Die Stadt Lübbenau/Spreewald erklärt den 30. November 2010 zum „Tag für das Leben/gegen die Todesstrafe“.
- Die Stadt Lübbenau/Spreewald wird auf ihrer Homepage einen Link zur Homepage der Gemeinschaft Sant'Egidio anbringen, der direkt zur Anfangseite der weltweiten Kampagne gegen die Todesstrafe führt (www.citiesforlife.net).
- Am 30. November 2010 wird die Stadt Lübbenau/Spreewald kulturelle Initiativen - in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft Sant'Egidio - zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für den Schutz der Menschenrechte durchführen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 61-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 68 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2010.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Antrag der Fraktion „Die Linke“ zu der Vorlage 71-2010 - Umbenennung der Straße der Einheit in Lübbenau/Spreewald in Straße der Deutschen Einheit

Dem Vorschlag des Seniorenbeirates zu folgen und dahingehend zu erweitern, in dem wir sagen, wir möchten uns nicht auf eine Zeit festlegen, sondern eine breit angelegte Diskussion in der Stadt Lübbenau/Spreewald führen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 71-2010 - keine Abstimmung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Umbenennung der Straße der Einheit in Lübbenau in „**Straße der Deutschen Einheit**“.

Beschluss-Nummer: 73-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald empfiehlt der Gesellschafterversammlung der WIS Wohnungsbaugesellschaft im Spreewald mbH dem Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 74-2010

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Erhöhung des Stammkapitals entsprechend des § 4 Stammkapital des Gesellschaftsvertrags der Spreewelten GmbH.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Spreewelten GmbH dem Gesellschaftsvertrag in Gänze zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg war das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, Herr Axel Kopsch, wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Beschluss zur Vorlage 70-2010 - § 2 Absatz (1)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, im § 2 Absatz (1) nach Buchstabe e des Gesellschaftsvertrages der Servicegesellschaft im Spreewald mbH zu ergänzen: „Leistungen die grundsätzlich im eignen Unternehmungsverband erbracht werden.“

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg war das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, Herr Axel Kopsch, wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Beschluss-Nummer: 70-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Die Gründung der „Servicegesellschaft im Spreewald mbH“.
2. Den vorliegenden Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft „Servicegesellschaft im Spreewald mbH“ mit der Ergänzung zum § 2.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg war das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, Herr Axel Kopsch, wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Beschluss-Nummer: 76-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Die Gründung der Gesellschaft „Bekotec GmbH“.
2. Den vorliegenden Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft „Bekotec GmbH“.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 55-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die 2. Änderungssatzung zu der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 54-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 81 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 S. 1) den Bebauungsplan Nr. 01/3/08 „Am Altstadtrand“ für das Gebiet, welches begrenzt wird (beginnend am Großen Stadtgraben nordwestlich der Poststraße im Uhrzeigersinn) im nordöstlichen Bereich angrenzend an die Altstadt durch

- das Flurstück 95 (Flur 20; Großer Stadtgraben),
- die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 71 (Flur 20; Poststraße),

- eine Linie auf die gegenüberliegende Straßenseite
- die Flurstücke 112, 108 und 105 (Flur 20; Rathaus),
- die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 106 (Flur 20; Spielplatz),
- die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 95 (Flur 20; Großer Stadtgraben)

sowie im Bereich des Freiraumes südöstlich der Poststraße durch

- eine Linie auf der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 95 (Flur 20; Großer Stadtgraben) bis zum Flurstück 10 (Flur 22),
- die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10 (Flur 22),
- die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 236 (Flur 22),
- die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 236 (Flur 22),
- das Flurstück 237 (Flur 22; Kleiner Stadtgraben) bis in Höhe des Flurstücks 159

sowie im Bereich der um den Kreisverkehrsplatz durch

- eine Linie auf die gegenüberliegende Seite des Fließes (Kleiner Stadtgraben),
- die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 159 (Flur 22; Minigolfanlage),
- eine Linie auf die gegenüberliegende Straßenseite (Max-Plessner-Straße),
- die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 178/1 (Flur 22; Max-Plessner-Straße),
- eine Linie auf die gegenüberliegende Straßenseite (Poststraße),
- die südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 188 (Flur 18; Poststraße),
- die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 188 (Flur 18; Poststraße),
- die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 190, 72 und 191 (Flur 18; Max-Plessner-Straße nördlicher Teil),
- eine Linie auf die gegenüberliegende Straßenseite,
- das Flurstück 77 (Flur 18; Kleiner Stadtgraben) bis in Höhe des Flurstücks 127 (Flur 18)

sowie im Bereich des Freiraumes nordwestlich der Poststraße durch

- eine Linie auf die gegenüberliegende Seite des Fließes (Kleiner Stadtgraben),
- das Flurstück 126 (Flur 18),
- eine Linie auf die gegenüberliegende Seite des Weges Am Haag,
- das Flurstück 117 (Flur 18),

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. Die Satzungs Begründung wird gebilligt.

Das Aufstellungsverfahren wurde im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt (§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB). Bebauungsplan und Begründung haben den Stand August 2010 (s. Anlagen).

Überlagerte Teile der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 01/4a/93 „Poststraße/Ecke Paul-Fahlisch-Straße“ einschließlich der 1. Änderung sowie der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald, Teilbereich Altstadt/Maxim-Gorki-Straße (Dammstraße)/Max-Plessner-Straße werden durch diesen Bebauungsplan in den überlagerten Teilen vollständig ersetzt (= Aufhebung der bisherigen Festsetzungen); die Festsetzungen sollen im Falle der Ungültigkeit dieses Bebauungsplanes nicht wieder aufleben. Die Rechtsänderung erfolgt mit der Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes.

Für den planbedingten Eingriff in geschützte Gehölze und in ein Biotop werden gemäß dem Bescheid des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde vom 17.05.2010 fünf Flächen im Eigentum der Stadt als Streuobstwiesen (geschützte Biotope gemäß § 32 Abs. 1 BbgNatSchG) festgelegt und gesichert (s. Anlage Kompensationsflächen in der Neustadt).

Das betrifft folgende Grundstücke der Gemarkung Lübbenau:

Ausgleichsfläche	Größe	Flur	Flurstücke	Eigentümer
			Stand ALK Juni 2010	
AF 1	6.535	12	222 tlw., 493 tlw.	Stadt Lübbenau/Spreewald
AF 2	3.915	25	940 tlw.	Stadt Lübbenau/Spreewald
AF 3	2.900	12	222 tlw.	Stadt Lübbenau/Spreewald
AF 4	3.565	12	222 tlw., 245 tlw.	Stadt Lübbenau/Spreewald
AF 5	7.015	25	940 tlw.	Stadt Lübbenau/Spreewald
tlw. = teilweise				

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: keine Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 63-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald billigt den Entwurf (Stand August 2010) der Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung). Die Satzung und die Begründung werden gemäß § 81 Abs. 9 Satz 3 BbgBO zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird als Träger öffentlicher Belange gemäß § 81 Abs. 9 Satz 3 BbgBO beteiligt.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 64-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung). Die 1. Änderungssatzung und die Begründung (Entwurf Stand August 2010) werden gebilligt und gemäß § 81 Abs. 9 Satz 3 BbgBO zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird als Träger öffentlicher Belange gemäß § 81 Abs. 9 Satz 3 BbgBO beteiligt.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 60-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Satzung der zu errichtenden Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 56-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Errichtung einer rechtfähigen örtlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts - Stiftungsgeschäft.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 62-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die Übertragung der Vergabeleistungen Unterhaltsreinigung (Los 1) und Glasreinigung (Los 2) sowie die Vergabe der Baumschnittmaßnahmen in der Stadt Lübbenau/Spreewald und in den Ortsteilen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 25.10.2010
gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung

der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **29.09.2010** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeiträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag einschl. Nachtrag festgesetzt auf
	EUR			
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	23.953.400	2.139.000	1.740.500	24.351.900
ordentliche Aufwendungen	25.014.400	2.012.400	1.750.100	25.276.700
= ordentliches Ergebnis	<u>-1.061.000</u>	<u>126.600</u>	<u>-9.600</u>	<u>-924.800</u>
außerordentliche Erträge	35.500	54.400	0	89.900
außerordentliche Aufwendungen	35.000	41.100	0	76.100
Im Finanzplan				
die Einzahlungen	27.803.100	4.602.000	1.842.500	30.562.600
die Auszahlungen	32.054.100	6.415.100	3.860.500	34.608.700
= Finanzsaldo	<u>-4.251.000</u>			<u>-4.046.100</u>
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.345.600	1.264.400	1.011.500	20.598.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.078.200	2.202.600	1.017.100	23.263.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.957.500	937.600	831.000	5.064.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.647.900	958.800	2.618.700	6.988.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.500.000	2.400.000	0	4.900.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.328.000	3.253.700	224.700	4.357.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 2.500.000 EUR um 600.000 EUR vermindert und damit **auf 1.900.000 EUR neu festgesetzt.**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 2.516.100 EUR um 2.065.200 EUR erhöht und damit **auf 4.581.300 EUR neu festgesetzt.**

§ 4

Die Realsteuer-Hebesätze werden nicht geändert.

§ 5

Die Wertgrenzen

- ab der außerordentliche Erträge/Aufwendungen wesentlich sind,
- ab der eine Investitionsmaßnahme einzeln darzustellen ist,
- ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen und
- ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.10.2010 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 151107 4 1/10 erteilt.

Lübbenau/Spreewald, den 12.10.2010

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Errichtung einer rechtsfähigen örtlichen kommunalen Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungsgeschäft

I.

Die Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald vertreten durch den Bürgermeister Herrn Helmut Wenzel, errichtet hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg) in seiner derzeit geltenden Fassung die

„Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald“ als rechtsfähige örtliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB und der §§ 1 und 3 StiftGBbg mit Sitz in Lübbenau/Spreewald und beantragt die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderlichen Anerkennung.

II.

Die „Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald“ soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Entwicklung, Förderung und Bewahrung der Kultur- und Sportarbeit in der Stadt Lübbenau/Spreewald. Der Stiftungszweck soll durch eigene Initiativen und Förderungen verwirklicht werden.

III.

Die Stiftung wird mit einem anfänglichen Vermögen in Höhe von 150.000,00 EUR in bar ausgestattet.

Das Vermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

IV.

Die Stiftung soll durch einen Vorstand verwaltet werden. Ihm gehören der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald und die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald als geborene Mitglieder an.

Dem ersten Vorstand der Stiftung gehören an:

1. Helmut Wenzel
GT Lichtenau
Tornower Weg 4
03222 Lübbenau/Spreewald
2. Holger Bartsch
Rosa-Luxemburg-Straße 50
03222 Lübbenau/Spreewald
3. Martin Habermann
Rosa-Luxemburg-Straße 13
03222 Lübbenau/Spreewald
4. Thomas Fron
Am Wasserwerk 1
03222 Lübbenau/Spreewald
5. Reinhard Mich
OT Klein Radden
Lindengasse 10
03222 Lübbenau/Spreewald
6. Andreas Brendel
Am Burjauer 43
03222 Lübbenau/Spreewald
7. Rudolf Heine
Max-Plessner-Straße 6b
03222 Lübbenau/Spreewald
8. Jörg-Claus Renaud
OT Zerkwitz
Chausseestraße 17b
03222 Lübbenau/Spreewald
9. Frank Zelder
Güterbahnhofstraße 6A
03222 Lübbenau/Spreewald

Weitere Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und über die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind in der Satzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist. Lübbenau/Spreewald, 30.09.2010

Siegel

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

gez. Rainer Schamberg
Allgemeiner Stellvertreter des
Bürgermeisters

Satzung der Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Präambel

Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat im Jahr 2009 an dem Wettbewerb „Mission Olympic“ teilgenommen, den ersten Platz erreicht und den Titel „Deutschlands aktivste Stadt 2009“ erhalten. Der Wettbewerbsgedanke war, dass mit dem Festivals des Sports Ideen und Initiativen freigesetzt werden, Vereine, Gruppen von Menschen mobilisiert und zu neuen Kooperationen angeregt werden und somit zur weiteren Attraktivität der Stadt Lübbenau/Spreewald beitragen. Bewegung ist Leben - was gibt es also wichtigeres in einer Kommune, als Bewegung zu organisieren - gemeinsam Zukunft bewegen. Der Kultur- und Sportstiftung geht es nicht darum, die Gegenwart zu verwalten, sondern die Zukunft zu gestalten.

Die Stadt Lübbenau/Spreewald möchte mit der Stiftung erreichen, dass der Gewinn der Förderung der Bevölkerung der Stadt Lübbenau/Spreewald auf kulturellem und sportlichem Gebiet langfristig zur Verfügung steht und zusätzlich fortwährend positive Anreize für sportliche und kulturelle Zwecke geschaffen werden und die Kultur- und Sportarbeit nachhaltig gefördert wird.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lübbenau/Spreewald.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Anerkennung und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Entwicklung, Förderung und Bewahrung der Kultur- und Sportarbeit, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in der Stadt Lübbenau/Spreewald.
- (2) Der Satzungszweck (Stiftungszweck) wird insbesondere verwirklicht durch
 - Zuwendungen an steuerbegünstigte Vereine, die die Förderung der Kultur- und/oder Sportarbeit zum Ziel haben, zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
 - die finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Wohlfahrtseinrichtungen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
 - Förderung des Kinder- und Jugendsports und der Kinder- und Jugendkulturarbeit,
 - die Durchführung von Ausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen, Konzerten, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
 - die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen ein,
 - die Förderung zum Abbau von Zugangsbarrieren zu Angeboten des Sports und der kulturellen Bildung,
 - die Ausschreibung von Wettbewerben oder Förderpreisen für Toleranz,
 - die Förderung kultureller und sportlicher Innovation,
 - die Förderung zum Zwecke der Kultur und des Sports z. B. für die Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Leistungssports,

- die Förderung zum Zwecke internationaler Jugendbegegnungen im In- und Ausland, wie z. B. Ausschreibung und Teilnahme an sportlichen Wettbewerben,
 - die Förderung zum Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Breiten- und Leistungssports, z. B. für die Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zur Präsentation ihrer Fähigkeiten,
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, soweit sie nicht als Mittelbeschaffungskörperschaft tätig ist.

§ 4

Stiftungsvermögen; Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig, sofern sie die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht gefährden. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen lediglich die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter verwendet werden, wenn diese nicht ausdrücklich als Zuwendungen bestimmt wurden.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecken.
- (4) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Mindestvermögen der Stiftung an sich bis zu einer Höhe von maximal 10 Prozent selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb der drei aufeinander folgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet ist und der Vorstand dies zuvor auf einer Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat. Eine wiederholte Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstücksvermögens wieder ausgeglichen ist.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen zu bilden, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden, wenn sicher gestellt ist, dass ausreichende Mittel für die satzungsgemäße Zweckverwirklichung verbleiben.
- (6) Ein Anspruch Dritter auf Leistung durch die Stiftung besteht nicht. Das Stiftungsorgan ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln lediglich an die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen gebunden.

§ 5

Stiftungsorgan

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Ihm gehören der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald und die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald als geborene Mitglieder an.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald ist Vorsitzender des Vorstandes. Er bestellt seinen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vorstands für die Dauer der Wahlperiode.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen.

§ 6

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von 12 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Der Vorstand ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dies verlangt.
- Ein Verstoß gegen die Einladungsfrist ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied des Vorstandes den Verstoß rügt. Es sollen jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.
- (2) Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Stiftungstagung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Falle der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren hält der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis schriftlich fest. Die Abstimmungen sind beizufügen.
- (5) Die Ergebnisse aus der Stiftungstätigkeit werden veröffentlicht.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch den Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Vorschriften dieser Satzung zu handeln. Sie haben dabei den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen und bei ihrem Handeln zu berücksichtigen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens es zulassen und der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies rechtfertigt.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht betreffen, sind zulässig, wenn sie die Gestaltung der Stiftung nicht

wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben oder diesen ändern. Zweckerweiterungen und Zweckänderungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem ursprünglichen Zweck verwandt sind und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint und wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(3) Satzungsänderungen nach Absatz 1 bedürfen der einfachen Mehrheit und Satzungsänderungen nach Absatz 2 der 2/3 Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Anzahl der Vorstandsmitglieder.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 zu Satzungsänderungen sind unverzüglich der Stiftungsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten und werden erst nach schriftlicher Genehmigung durch diese wirksam.

§ 9

Auflösung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

(1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich erscheint und die nachhaltige Erfüllung auch durch eine Änderung des Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

(2) Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Anzahl der Vorstandsmitglieder.

(3) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Lübbenau/Spreewald die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kultur- und Sportarbeit zu verwenden hat.

§ 11

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht zuständigkeitshalber wahrnimmt.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben, sowie Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

Stadt Lübbenau/Spreewald, 30.09.2010

Siegel

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

gez. Rainer Schamberg
Allgemeiner Stellvertreter des
Bürgermeisters

Land Brandenburg

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Anerkennung

Die mit Stiftungsgeschäft vom 30. September 2010 errichtete Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald, mit Sitz in Lübbenau/Spreewald, wird mit der anliegenden Satzung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit

§ 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg als rechtsfähige Stiftung anerkannt.

Die Stiftung ist in dem Stiftungsverzeichnis des Landes Brandenburg unter der Nummer 173 eingetragen.

Potsdam, den 14. Oktober 2010

Im Auftrag

gez. Chop-Sugden

Steuerzahlungstermin 15. November 2010

Dieser Termin ist gesetzlich vorgeschrieben für

- Grundsteuern (Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008)
- Gewerbesteuervorauszahlungen (Gewerbesteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.04.2010)
- Hundesteuern (Hundesteuersatzung vom 23.02.2004, § 4)

Gemäß § 259 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.07.2009, kann an die fällige Zahlung anstelle einer Mahnung „durch öffentliche Bekanntmachung“ allgemein erinnert werden, wie in dem heutigen Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald geschehen. Es bedarf dann gemäß § 259 AO vor Beginn der Vollstreckung keiner weiteren schriftlichen Zahlungserinnerung/Mahnung.

Für alle weiteren Steuern/Abgaben gilt die gesetzliche Regelung, dass die Zahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig ist.

Die Erteilung von Einzugsermächtigungen an die Stadtkasse steht jedem Bürger/Firma offen und hat den Vorteil, dass die Zahlungen zu den vorgegebenen Terminen erfolgen, ordnungsgemäß zugeordnet und demzufolge Mahnungen vermieden werden.

Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Lübbenau und Groß Klessow im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Firma Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau, Am Bahnhof 2 in 15926 Luckau, hat mit Datum vom 20. Juli 2010, eingegangen am 23. Juli 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärmeversorgung Stadt Lübbenau) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Lübbenau und Groß Klessow in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1536** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis

15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministe-

rium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24-, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 15. Oktober 2010

Im Auftrag

gez. Grunenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr

Schiffahrtsrechtliche Anordnung Nr.: 2443 - 2010 - 23 zur Beschränkung der Schifffahrt

Mit Bescheid des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 26.10.2010 wird die Genehmigung zur Sperrung der Schifffahrt auf dem Lehder Graben, zwischen Venediggraben und Spree (Kaupen 6) im Zeitraum vom 25. Oktober 2010 bis 31. März 2011 erteilt.

Erforderlich wird die Sperrung durch Gewässersanierungsarbeiten im angegebenen Bereich.

Anwohner haben die Möglichkeit den Bauabschnitt mit der nötigen Vorsicht und unter Beachtung der Arbeiten zu befahren.

Cottbus, 26.10.2010

gez. Puhlmann